

**Vereinbarung**  
**gemäß § 10 Abs. 9 KHEntgG**  
**für den**  
**Vereinbarungszeitraum 2012**

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin  
dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V., Köln  
- gemeinsam -

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft, Berlin

## **Präambel**

Die Vertragsparteien kommen mit dieser Vereinbarung ihrer Verpflichtung aus § 10 Abs. 9 KHEntgG nach, den einheitlichen Basisfallwert und den einheitlichen Basisfallwertkorridor für den Vereinbarungszeitraum 2012 zu vereinbaren.

### **§ 1**

#### **Einheitlicher Basisfallwert und einheitlicher Basisfallwertkorridor**

- (1) Die Höhe des einheitlichen Basisfallwertes gemäß § 10 Abs. 9 KHEntgG beträgt auf der Grundlage der Berechnung des InEK und unter Berücksichtigung der verminderten Veränderungsrate nach § 71 Abs. 3 SGB V in Verbindung mit § 10 Abs. 4 Satz 4 KHEntgG in Höhe von 1,48 % für den Vereinbarungszeitraum 2012:

2.991,53 Euro.

Der daraus gemäß § 10 Abs. 8 Satz 1 KHEntgG zu ermittelnde einheitliche Basisfallwertkorridor hat folgende Grenzwerte:

obere Korridorgrenze (+ 2,5 %) 3.066,32 Euro,

untere Korridorgrenze (- 1,25 %) 2.954,14 Euro.

- (2) Wenn das GKV-Versorgungsstrukturgesetz oder ein anderes Gesetz nach Inkrafttreten etwas Abweichendes zum Absatz 1 vorsehen, nehmen die Vertragsparteien eine Anpassung des einheitlichen Basisfallwertes sowie des einheitlichen Basisfallwertkorridors vor.

### **§ 2**

#### **Geltungsdauer**

Diese Vereinbarung gilt für den Vereinbarungszeitraum 2012.

### **§ 3**

#### **Schriftform**

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

**§ 4**  
**Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Vereinbarung im Übrigen dennoch gültig. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen haben die Parteien eine solche Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Regelungsziel möglichst nahe kommt. Erweist sich diese Vereinbarung als lückenhaft, sind die Parteien verpflichtet, sie unter Beachtung der erkennbaren Zielsetzung zu ergänzen.

Köln, Berlin,

den 22.09.2011

---

*GKV-Spitzenverband*

---

*Verband der privaten Krankenversicherung*

---

*Deutsche Krankenhausgesellschaft*